



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

An den Vorsitzenden des BA 18  
Herrn Sebastian Weisenburger  
Direktorium  
BA-Geschäftsstelle Ost  
(versandt per E-Mail an  
bag-ost.dir@muenchen.de)

**PLAN-HAI-34**

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233-2  
Telefax: 089 233-2  
Dienst

Telefonnummer: 140

E-Mail: [plan.ha1-3-34@muenchen.de](mailto:plan.ha1-3-34@muenchen.de)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.10.2020

### **Umwidmung Brehmstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 00443 des Bezirksausschusses 18 - Untergiesing-Harlaching  
vom 21.07.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin fordern Sie, die Brehmstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich umzuwidmen. Erwähnt wird auch die Möglichkeit der Anordnung einer Spielstraße.

Die Abteilung Verkehrsplanung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nimmt wie folgt Stellung:

Eine Einführung einer Spielstraße auf der gesamten Strecke der Brehmstraße ist nicht zu realisieren, da eine solche Anordnung die Straße für den Fahrverkehr, auch für Müllabfuhr und Anwohnende, komplett sperren würde. Eine Zufahrt für alle Anwohnende der Straße ist unverzichtbar und muss gewährleistet werden.

Ein verkehrsberuhigter Bereich wird in der Brehmstraße als schwierig realisierbar gesehen, da der Verkehrsraum eng ist und zwischen den Straßenbegrenzungslinien lediglich 9,0 m beträgt. Außerdem ist es für einen verkehrsberuhigten Bereich eine Voraussetzung, dass die Straße als Örtlichkeit besondere Aufenthaltsqualität anbietet. Die Brehmstraße ist eine Wohnstraße und ist als solche zu betrachten. Eine Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist eine vollumfängliche Baumaßnahme, was mit Betrachtung der vor kurzer Zeit durchgeführten Sanierung als kritisch und nicht verhältnismäßig angesehen wird.

Das Kreisverwaltungsreferat teilt bezüglich des Antrags Folgendes mit:



Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Brehmstraße wird kritisch gesehen. Die Brehmstraße befindet sich im Umgriff des kürzlich eingerichteten Parklizenzzgebietes Schönstraße Süd. Parklizenzzgebiete werden nur dort eingerichtet, wo ein überdurchschnittlich hoher Parkdruck herrscht. Es ist davon auszugehen, dass in einem verkehrsberuhigten Bereich, welcher sich in einem Gebiet mit hohem Parkdruck befindet, alle für Fahrzeuge erreichbare Flächen zum Fahren oder Parken benutzt werden. In Verkehrsberuhigten Bereichen gewollte Aufenthaltsflächen und Schutzräume für Fußgänger gingen damit hier voraussichtlich verloren.

Die laut Verwaltungsvorschrift zu §42 StVO (zu Z.325.1 und Z325.2) Nr. II geforderte besondere Gestaltung, welche mittels verkehrsberuhigender baulicher Maßnahmen (Fahrgassenversätze, Bauminseln, Verschwenkungen etc.) den Eindruck einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion und eines nur untergeordneten Fahrzeugverkehrs (dazu zählt auch der ruhender Verkehr) vermitteln soll, ist deshalb aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats bei dem vorhandenem Parkdruck schwer realisierbar. Nr. V der genannten Vorschrift schränkt auch eine weitere Beschilderung, zusätzlich zu Z. 325.1 StVO und Z. 325.2 StVO, weitgehend ein. Für die Freihaltung der Aufenthaltsbereiche müsste hier aber eine umfangreiche Haltverbotsbeschilderung angebracht werden. So spricht auch diese Tatsache grundsätzlich gegen eine Ausweisung der Brehmstraße als verkehrsberuhigten Bereich.

In der Brehmstraße gibt es bisher keine Hinweise auf Probleme mit Verkehrsunfällen. Vom 01.01.2019 bis 30.09.2020 wurden lediglich zwei Unfälle (1x Verkehrsunfallflucht an geparkten Pkw, 1x Kleinunfall beim Rangieren) polizeilich bekannt. Die Unfallsituation ist deswegen unauffällig. Des Weiteren liegen weder dem Kreisverwaltungsreferat noch der örtlich zuständigen Polizei Beschwerden vor.

Es erscheint außerdem fraglich, ob in der Brehmstraße die Voraussetzungen, u.a. Streckenlänge, Fahrbahnbreite inkl. gleichen Höhenniveau, für einen verkehrsberuhigten Bereich erfüllt werden können. Aktuell ist diese Örtlichkeit gerade in dem Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung, inkl. Anwohnerparkmöglichkeit, übernommen worden. Die weitere Entwicklung der Situation im ruhenden Verkehr, besonders an verkehrsstarken Tierparkbesucherwochenenden, sollte abgewartet werden, bevor solche grundlegenden Eingriffe, wie ein verkehrsberuhigter Bereich sicherlich darstellt, getroffen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht die Gestaltung und Funktion der Brehmstraße im aktuellen Zustand als angemessen. Es gibt keine ausschlaggebende Grundlage, die den aufwendigen Umbau in den verkehrsberuhigten Bereich rechtfertigen würde.

Es ist jedoch nachzuvollziehen, dass die geradlinige Führung der Straße zu Geschwindigkeitsüberschreitungen führen kann. Ein möglicher Lösungsansatz dagegen zu wirken, wäre eine Einrichtung eines wechselseitigen Haltverbots. Es würde bedeuten, das einseitige Längsparken, das momentan nur auf der südlichen Seite der Fahrbahn angeordnet ist, abwechselnd zu gestalten, um die Straßenführung zu verschwenken. Diese Maßnahme trüge zur Dämpfung des Geschwindigkeitsniveaus bei. Sie ginge aber zu Lasten der verfügbaren Stellplätze, da in den Verschwenkungsbereichen auf kurzen Strecken beidseitig Haltverbote nötig wären.

Nach Einschätzung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wäre hierzu eine

Reduzierung der verfügbaren Stellplätze um bis zu 10 notwendig, also von den heutigen 38 auf ca. 28 Stück, was einer Reduktion um ca. 26% entspricht.

Dieser Vorschlag wird jedoch weder von dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, noch von dem Kreisverwaltungsreferat als zwingend notwendig gesehen. Wir bitten deswegen den Bezirksausschuss 18 um eine Entscheidung, ob die Maßnahme der Einrichtung eines wechselseitigen Haltverbots umgesetzt werden soll. Sollte die Lösung seitens BA 18 nicht erwünscht sein, wird bezüglich der Brehmstraße keine Maßnahme ergriffen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 00443 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen